

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 24. Juli 2019

Betreff: Besetzung der beschließenden Ausschüsse sowie beratenden Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte einschließlich der Bestellung der Urkunds-Beamten/innen

Vorgänge:

Anlagen: 1

Verteiler: 1 x Akten GR

Bearbeiter: Frau Hoffmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Besetzung der beschließenden Ausschüsse, die beratenden Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie die Vertretung in Zweckverbänden und anderen Gremien einschließlich der Bestellung der Urkundsbeamten/innen gemäß der Anlage zu GRD-Nr. 32/19.

Sachverhalt:

Nach jeder Gemeinderatswahl sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse muss nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) außer dem Vorsitzenden mindestens vier betragen. Die beschließenden Ausschüsse können je nach ihrer Wichtigkeit verschieden stark besetzt sein.

Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse durch Wahl aus seiner Mitte. Die GemO geht hierbei davon aus, dass über die Zusammensetzung in der Regel Einigung erzielt wird und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigung im entsprechenden Verhältnis auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen.

Für das Merkmal „Einigung“ ist hierbei erforderlich, dass sowohl der Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien, Wählervereinigung und Einzelmitglied als auch die Vorschläge über die personelle Besetzung der Ausschüsse einstimmig angenommen werden müssen, d.h. keine Neinstimme abgegeben werden darf und sich von den Stimmberechtigten auch keiner der Stimme enthalten darf, da eine Einigung stets eine aktive Mitwirkung voraussetzt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Vertreter der Ausschüsse von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Verhältniswahl

als auch bei Mehrheitswahl spricht § 40 Abs. 2 GemO von „Gemeinderäten“. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister bei diesen Wahlen kein Stimmrecht hat.

Zu den einzelnen Wahlverfahren (Verhältnswahl/Mehrheitswahl) ist folgendes anzumerken:

- Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen.
- Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- Jeder Gemeinderat hat bei Verhältniswahl eine Stimme, bei Mehrheitswahl soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend.
- Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Vorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die in der Reihenfolge der Benennung nicht gewählten Bewerber sind in der gleichen Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter.
- Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt.

Die Bestellung der Mitglieder der beratenden Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte aus der Mitte des Gemeinderats ist in der GemO nicht näher geregelt (s. § 41 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat kann hier die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse für anwendbar erklären.

Ein konkreter Zeitpunkt der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, die GemO bestimmt nur, dass nach jeder Wahl der Gemeinderäte die Ausschüsse neu zu bilden sind.

Im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses haben sich der Bürgermeister und die im Gemeinderat vertretenen Parteien und die Wählervereinigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse, der beratenden Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Vertretung in Zweckverbänden und anderen Gremien ausgetauscht, woraus sich die in der Anlage dargestellte Besetzung ergeben hat.